



Ministerium für Inneres und Kommunales NRW, 40190 Düsseldorf

per Mail: [REDACTED]

04. Januar 2017

Seite 1 von 2

Aktenzeichen

(bei Antwort bitte angeben)

402 - 30.01.00

**Reportage über die Fliegerstaffel der Polizei NRW für das Format
"ZDF.reportage"**

Ihre Anfrage per Mail über fragdenstaat.de vom 14.12.2016

Anlagen: Genehmigung des Ministeriums für Inneres und Kommunales
des Landes Nordrhein-Westfalen (MIK NRW) vom 16.04.2014
mit Anlagen

Sehr geehrt [REDACTED],

mit Ihrer o.g. Anfrage bitten Sie um Übersendung der
„Drehgenehmigung des Innenministeriums NRW für die ZDF-Reportage
„Dealer, Drängler und Vermisste“ (ausgestrahlt im ZDF u.a. am
20.07.14)...“.

Bei ihrer Anfrage handelt es sich um einen Antrag nach dem Gesetz
über die Freiheit des Zugangs zu Informationen für das Land Nordrhein-
Westfalen (Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen - IFG
NRW). Jede natürliche Person hat gemäß § 4 Absatz 1 IFG NRW nach
Maßgabe dieses Gesetzes u.a. gegenüber Behörden des Landes
Nordrhein-Westfalen Anspruch auf Zugang zu den bei der Stelle
vorhandenen amtlichen Informationen, soweit keine Ablehnungsgründe
gemäß §§ 6 ff. IFG NRW bestehen.

Ihrem Antrag wird stattgegeben. In der Anlage erhalten Sie die
Genehmigung des MIK NRW vom 16.04.2016 mit Anlagen. Bei den
Anlagen handelt es sich um den Bericht des Landesamtes für
Ausbildung, Fortbildung und Personalangelegenheiten der Polizei
Nordrhein-Westfalen (LAFP NRW) an das MIK NRW vom 15.04.2014
sowie um den Bericht des Landesamtes für Zentrale Polizeiliche Dienste

Dienstgebäude:
Friedrichstr. 62-80
40217 Düsseldorf

Lieferanschrift:
Fürstenwall 129
40217 Düsseldorf

Telefon 0211 871-01
Telefax 0211 871-3355
poststelle@mik.nrw.de
www.mik.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahnlinien 732, 736, 835,
836, U71, U72, U73, U83
Haltestelle: Kirchplatz



Nordrhein- Westfalen (LZPD NRW) an das LAFP NRW vom 02.04.2014. Soweit die Schriftstücke personenbezogene Daten enthalten, die gemäß § 9 Absatz 1 IFG NRW geheimhaltungsbedürftig sind, wurden diese Daten gemäß §§ 9 Absatz 1, 10 Absatz 1 IFG NRW geschwärzt.

Ich weise darauf hin, dass Grundlage für die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit der Polizei Nordrhein-Westfalen der Runderlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 15.11.2011, Az. 401 - 58.02.05 (veröffentlicht in der Sammlung des Ministerialblattes des Landes NRW) ist. Dieser regelt u.a. auch die Mitwirkung bei Medienproduktionen und das entsprechende Genehmigungsverfahren.

Kosten werden nicht erhoben. Für Amtshandlungen, die aufgrund des IFG NRW vorgenommen werden, werden gemäß § 11 Abs. 1 S. 1 IFG NRW Gebühren erhoben. Da die erbetene Auskunft jedoch lediglich das Erstellen und Zusenden einer einfachen schriftlichen Auskunft erforderte, wird gemäß § 11 Abs. 2 Satz 1 IFG NRW in Verbindung mit § 1 Verwaltungsgebührenordnung zum IFG NRW von der Erhebung einer Gebühr abgesehen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, D-40213 Düsseldorf zu erheben.

Daneben haben Sie gemäß § 13 Abs. 2 IFG NRW das Recht, die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen, Kavalleriestr. 2-4, D-40213 Düsseldorf, anzurufen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
gez. Willenbrink